

4.te vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Falkenstraße“

04

Satzung der Stadt Penzberg zur 4ten vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Falkenstraße“ vom 26.04.2007

Aufgrund der §§ 9, 10 des Baugesetzbuchs (BauGB), Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke – Baunutzungsverordnung (BauNVO) – erlässt die Stadt Penzberg folgende Bebauungsplanänderung als Satzung:

§ 1 Änderung des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan „Falkenstraße“ der Stadt Penzberg vom 14.11.1979 wird wie folgt geändert:

Inhalt der Änderung:

Die textliche Festsetzung 5 c Abs. 3 (Dachgauben sind unzulässig, Dacheinschnitte ebenfalls. Je Reihenhaus ist nur ein Dachflächenfenster mit maximal 0,7 m² Glasfläche zulässig.) wird folgendermaßen geändert:

„Je Reihenhaus wird an jeder Dachseite eine Satteldachgaube mit Fensterstockmaß von max. 1,5 m Breite zuzüglich der unmittelbar anliegenden Wangenkonstruktion und Außenstockmaß mit max. 1,55 m Höhe zugelassen, wobei der Abstand zum Gebäudefirst mindestens 0,3 m, parallel zur Dachfläche gemessen, aufweisen muss und der Gaubenansatz mindestens 0,25 m von der Außenwand (Traufseite) und mindestens 2,0 m vom Ortgang entfernt sein muss. Rolläden sind nur innerhalb des Außenstockmaßes zulässig. Bei der Errichtung von Dachgauben ist darauf zu achten, dass die brandschutzrechtlichen Anforderungen der Bayerischen Bauordnung eingehalten werden. Dacheinschnitte sind unzulässig.“

§ 2 – In Kraft treten

Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Verfahrensvermerke

1. Änderungsbeschluss am 13.02.2007
2. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung wurde mit der Begründung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB vom 05.03.2007 bis 05.04.2007 öffentlich ausgelegt.
3. Die Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 13.03.2007 durchgeführt (§ 13 Nr. 3 BauGB).
4. Satzungsbeschluss am 17.04.2007 (§ 10 BauGB)

Penzberg, 19.04.2007

(Ort, Datum)


Hans Mummert
1. Bürgermeister



5. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses (§ 10 BauGB) am 25.04.2007
6. In Kraft getreten nach vollzogener Bekanntmachung am 26.04.2007

Penzberg, 26.04.2007

(Ort, Datum)



Hans Mummert

1. Bürgermeister

Entwurf vom 20.03.2001



4.te vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Falkenstraße“

Satzung der Stadt Penzberg zur **4ten** vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Falkenstraße“
vom

Aufgrund der §§ 9, 10 des Baugesetzbuchs (BauGB), Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke – Baunutzungsverordnung (BauNVO) – erlässt die Stadt Penzberg folgende Bebauungsplanänderung als Satzung:

§ 1 Änderung des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan „Falkenstraße“ der Stadt Penzberg vom 14.11.1979 wird wie folgt geändert:

Inhalt der Änderung:

Die textliche Festsetzung 5 c Abs. 3 (Dachgauben sind unzulässig, Dacheinschnitte ebenfalls. Je Reihenhaus ist nur ein Dachflächenfenster mit maximal 0,7 m² Glasfläche zulässig.) wird folgendermaßen geändert:

„Je Reihenhaus wird an jeder Dachseite eine Satteldachgaube mit Fensterstockmaß von max. 1,5 m Breite zuzüglich der unmittelbar anliegenden Wangenkonstruktion und Außenstockmaß mit max. 1,55 m Höhe zugelassen, wobei der Abstand zum Gebäudefirst mindestens 0,3 m, parallel zur Dachfläche gemessen, aufweisen muss und der Gaubenansatz mindestens 0,25 m von der Außenwand (Traufseite) und mindestens 2,0 m vom Ortgang entfernt sein muss. Rolläden sind nur innerhalb des Außenstockmaßes zulässig. Bei der Errichtung von Dachgauben ist darauf zu achten, dass die brandschutzrechtlichen Anforderungen der Bayerischen Bauordnung eingehalten werden. Dacheinschnitte sind unzulässig.“

§ 2 – In Kraft treten

Diese Änderungsatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Verfahrensvermerke

1. Änderungsbeschluss am 13.02.2007
2. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung wurde mit der Begründung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB vom 05.03.2007 bis 05.04.07 öffentlich ausgelegt.
3. Die Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 13.03.2007 durchgeführt (§ 13 Nr. 3 BauGB).
4. Satzungsbeschluss am 17.04.2007 (§ 10 BauGB)

Penzberg, 19.04.2007
(Ort, Datum)


Hans Mummert
1. Bürgermeister



5. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses (§ 10 BauGB) am 25. 04. 2007
6. In Kraft getreten nach vollzogener Bekanntmachung am 26. 04. 2007

Penzberg, 26. 04. 2007
(Ort, Datum)



Hans Mummert
1. Bürgermeister

Entwurf vom 20.03.2001



.4. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

Bebauungsplan „Falkenstraße“

BEGRÜNDUNG

1. Geltungsbereich

Die Änderung betrifft den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Falkenstraße“. Das Plangebiet liegt im Süden der Stadt Penzberg nahe der Ludwig-März-Straße. Die Änderung bezieht sich auf die Errichtung von Dachgauben auf Reihenhäusern.

2. Planungsrechtliche Voraussetzungen

2.1 Flächennutzungsplan

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Penzberg ist das Plangebiet als Wohnbaufläche ausgewiesen. Das Ableitungsgebot für diese Fläche des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB ist insoweit erfüllt.

2.2 Bebauungsplan

Die Rechtskraft des Bebauungsplanes bestimmt sich mit den Daten vom 14.11.1979. Das Bebauungsplangebiet ist als reines Wohngebiet festgesetzt.

3. Planerisches Konzept

3.1 Ausgangslage

Im rechtskräftigen Bebauungsplan „Falkenstraße“ ist bisher die Errichtung von Dachgauben durch die textliche Festsetzung 5 c Abs. 3 ausgeschlossen.

3.2 Inhalt der Änderungsplanung

Inhalt der Bebauungsplanänderung ist es durch die Änderung der textlichen Festsetzung 5 c Abs. 3 den Bau von Walmdachgauben zur ermöglichen. Die Festsetzung wird wie folgt geändert:

„Je Reihnhaus wird an jeder Dachseite ein Walmdachgaube mit Außenstockmaß von max. 1,5 m Breite und 1,0 m Höhe zugelassen, wobei der Abstand zum Gebäudefirst mindestens 0,3 m, parallel zur Dachfläche gemessen, aufweisen muss und der Gaubenansatz mindestens 1,0 m von der

B E G R Ü N D U N G

gemäß § 9 Abs. 8 BauGB zur

4. vereinfachten Änderung

des Bebauungsplanes „Falkenstraße“ der Stadt Penzberg

Der Änderungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Falkenstraße“

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich

2. Planungsrechtliche Voraussetzungen

2.1 Flächennutzungsplan

2.2 Bebauungsplan

3. Planerisches Konzept

3.1 Ausgangslage

3.2 Inhalt der Änderungsplanung

3.3 Äußere Erschließung

3.4 Ruhender Verkehr

3.5 Umweltprüfung

Außenwand (Traufseite) und mindestens 2,0 m vom Ortgang entfernt sein muss. Dacheinschnitte sind unzulässig.“

3.3 Äußere Erschließung

Die Erschließung ist gesichert. Alle Grundstücke liegen in angemessener Breite an einer öffentlichen Verkehrsfläche an.

3.4 Ruhender Verkehr

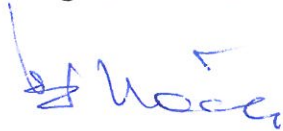
Der ruhende Verkehr ist sowohl auf Freiflächen als auch auf eingehausten Stellplätzen nachgewiesen. Die Stellplatzpflicht entsprechend der Satzung der Stadt Penzberg wird auf der jeweiligen Grundstücksfläche erfüllt.

3.5 Umweltprüfung

Mit der Änderungsplanung sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden. Eine Umweltprüfung ist deshalb nicht erforderlich.

Aufgestellt:

Penzberg, den 14.02.2007



Weinrich
Bauamtsleiter

Az: Fc-Pu
Gegenstand:

Bebpl_Falkenstraße

Antrag auf vereinfachte Änderung des
Bebauungsplanes „Falkenstraße Nr. 4 zur
Errichtung einer Dachgaube,
Fl. Nr. 111/2, Falkenstraße 20

Abteilung:
Stadtbauamt

Tagesordnung
ÖA 6

Schriftführer:
Weinrich / Fuchs

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des
**Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau-
und Verkehrsangelegenheiten** vom 13.02.2007

Eine ordnungsgemäße Ladung ist erfolgt.

**Sollzahl der Abstimmungs-
berechtigten:** 9

Anwesenheit:

Vorsitz: 1. Bürgermeister
Ausschussmitglieder: 8

Abwesenheit: -

Abstimmungsergebnis: 9:0

1. Vorgang:

Das Baugebiet „Falkenstraße“ ist ausschließlich mit Reihenhäusern bebaut, wobei alle Reihenhäuser die gleiche Dachneigung von 27° aufweisen. Gemäß Ziffer 5 c der Festsetzungen des Bebauungsplanes „Falkenstraße“ sind Dachgauben und Dacheinschnitte unzulässig und je Reihenhaus nur ein Dachflächenfenster mit maximal 0,7 m² Glasfläche zulässig.

Bereits am 16.01.2001 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten für die Reihenhauszeile Falkenstraße 30 – 42 einer Ausnahme von den Vorgaben der Ortsgestaltungssatzung zur Errichtung von Zwerchgiebeln an die nach Westen gerichteten Dachflächen zugestimmt. Eine Änderung des Bebauungsplanes wurde jedoch nicht durchgeführt.

In der Reihenhaussiedlung bestehen derzeit schon 5 Dachgauben. Der Eigentümer des Reihenhauses Falkenstraße 20 beantragt nun ebenfalls die Errichtung einer Dachgaube. Von Seiten der Verwaltung wird das Erfordernis einer Dachgaube bei einem Ausbau des Dachgeschosses für die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum zur ausreichenden Belichtung und Belüftung erkannt. Es sollte jedoch ein für die geringe Dachneigung passender Gaubentyp festgesetzt werden. Hierbei empfiehlt sich die Festsetzung einer Walmdachgaube, da sich dieser Gaubentyp gestalterisch am besten einfügt.

2. Vorschlag:

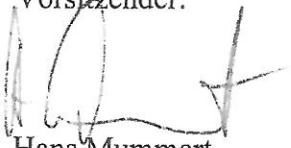
Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten ordnet die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Falkenstraße“ dahingehend an, dass die Festsetzung 5 c Abs. 3 (Dachgauben sind unzulässig, Dacheinschnitte ebenfalls. Je Reihenhaus ist nur ein Dachflächenfenster mit maximal 0,7 m² Glasfläche zulässig.) folgendermaßen geändert wird:

„Je Reihenhaus wird an jeder Dachseite eine Walmdachgaube mit Außenstockmaß von maximal 1,5 m Breite und maximal 1,0 m Höhe zugelassen, wobei der Abstand zum Gebäudefirst mindestens 0,3 m, parallel zur Dachfläche gemessen, aufweisen muss und der Gaubenansatz mindestens 1,0 m von der Außenwand (Traufseite) und mindestens 2,0 m vom Ortgang entfernt sein muss. Dacheinschnitte sind unzulässig.“

3. Beschluss:

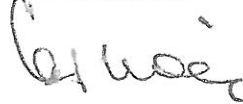
Der Vorschlag der Verwaltung wird zum Beschluss erhoben.

Vorsitzender:



Hans Mummert
1. Bürgermeister

Schriftführer:



Weinrich

AMTSBLATT DER

Nr. 3

Penzberg, den 26. Februar 2007

Herausgegeben von der Stadt Penzberg, Karlstraße 25, 82377 Penzberg, Telefon: 08856/813-0

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 10. und 25. jeden Monats.

Verantwortlich: 1. Bürgermeister Hans Mummert

INHALTSVERZEICHNIS:

• Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen

• Öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Ziffer 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB von folgenden vereinfachten Bebauungsplanänderungen

a) Falkenstraße Nr. 4

b) Wiesenstraße Nr. 5

c) Heighof Nr. 13

Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen

Gemäß Stadtratsbeschluss vom 30. Januar 2007 erlässt die Stadt Penzberg auf Grund des Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende

Satzung zur Änderung der Satzung

über die Gebühren für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen:

§ 1

§ 2 Buchstabe A I. Abs. 2 der Satzung wird

ergänzt durch:

c) jede Urnengrabstätte 40,- €

§ 2

§ 2 Buchstabe A II. Abs. 2 der Satzung wird ergänzt durch:

c) jede Urnengrabstätte mit Mehrfachbelegung 40,- €

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Penzberg, den 31.01.2007

STADT PENZBERG

Hans Mummert, 1. Bürgermeister

Öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Ziffer 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB von folgenden vereinfachten Bebauungsplanänderungen

a) Falkenstraße Nr. 4

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 13.02.2007 die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Falkenstraße“ dahingehend angeordnet, dass die Festsetzung 5 c Abs. 3 (Dachgauben sind



STADT PENZBERG

messen, aufweisen muss und der Giebelansatz mindestens 1,0 m von der Außenwand (Traufseite) und mindestens 2,0 m vom Ortsgang entfernt sein muss. Dachzeilenschnitte sind unzulässig.“

c) Heighof Nr. 13

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 13.02.2007 die 13. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Heighof“ dahingehend angeordnet, dass die textlichen Festsetzungen für den gesamten Bebauungsplan „Heighof“ folgendermaßen geändert werden:

- Der zweite Satz der Ziffer 3.2 wird durch folgende Festsetzung ersetzt:

„Über dem 2. Vollgeschoss ist ein Dachgeschoss als Nichtvollgeschoss mit einer konstruktiven Doppelpfette von maximal 40 cm zulässig.“ Der dritte Satz entfällt.

- Die Ziffer 5.3 der Festsetzungen des Bebauungsplanes „Heighof“ wird folgendermaßen geändert:

„Es werden Dachneigungen in roten Farbtönen zugelassen.“

- Der zweite Satz der Ziffer 5.5 der Festsetzungen des Bebauungsplanes „Heighof“ wird gestrichen.

- Für das Grundstück Fl. Nr. 953/51, Frauenschuhstraße 23 entfällt die Ziffer 5.7

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB liegen die Entwürfe der 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Falkenstraße“, die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Wiesenstraße“, sowie die 13. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Heighof“ einschließlich Begründungen bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock) Zimmer-Nr. B/2/43 Bauverwaltung, in der Zeit vom 05.03.2007 bis 05.04.2007 am Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, am Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können von jedermann Bedenken und Anregungen vorgetragen werden. Verspätete Anregungen müssen nicht mehr berücksichtigt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung abgesehen wird.

Penzberg, 19.02.2007

STADT PENZBERG
Hans Mummert
1. Bürgermeister

Landratsamt Weilheim-Schongau
Postfach

82360 Weilheim

Stadtbauamt Fax: 08856/813-309

3 Ke/Pe

Keller
E-Mail: Hans.Keller@penzberg.de

311 B/2.04

14.02.2007

Vollzug des BauGB
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung
(§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Stadt Penzberg

☒ Bebauungsplanänderung „Falkenstraße“ Nr. 4 im vereinfachten Verfahren (§13 BauGB) für den gesamten Bebauungsplan

Beschreibung der beabsichtigten Bebauungsplanänderung

Die Änderung beinhaltet, dass die textliche Festsetzung 5 c Abs. 3 (Dachgauben sind unzulässig. Dacheinschnitte ebenfalls. Je Reihenhaushaus ist nur ein Dachflächenfenster mit maximal 0,7 m² Glasfläche zulässig.) folgendermaßen geändert wird:

„Je Reihenhaushaus wird an jeder Dachseite eine Walmdachgaube mit Außenstockmaß von max. 1,5 m Breite und max. 1,0 m Höhe zugelassen, wobei der Abstand zum Gebäudefirst mindestens 0,3 m parallel zur Dachfläche gemessen, aufweisen muss und der Gaubenansatz mindestens 1,0 m von der Außenwand (Traufseite) und mindestens 2,0 m vom Ortgang entfernt sein muss. Dacheinschnitte sind unzulässig.“

☐ Frist für die Stellungnahme _____ (§ 13 Abs. 2 Ziffer 3 BauGB)

☒ Frist: 1 Monat

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Weinrich
Bauamtsleiter

Anlage:

- 1 Planzeichnung mit Darstellung der beantragten Bebauungsplanänderung
- 1 Auszug aus der Sitzungsniederschrift

**LANDRATSAMT
WEILHEIM SCHONGAU**



Landratsamt Weilheim-Schongau Postfach 1353 82360 Weilheim

Stadt Penzberg
Karlstr. 25
82377 Penzberg

Stadt Penzberg	
Eing.	15. März 2007
Ref.	Beil.

**Baugesetzbuch (BauGB);
Bebauungsplan „Falkenstraße“, 4. Vereinfachte Änderung, Stadt
Penzberg
hier: Stellungnahme nach § 13 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Abstimmung mit dem Sachgebiet Städtebau besteht mit o.g. Bebauungsplanänderung Einverständnis.

Mit freundlichen Grüßen

Kergl

Bauamt

Pütrichstraße 8
82362 Weilheim i. OB

Ihr Ansprechpartner:
Herr Kergl
Zimmer Nr.: 217
Tel.: (0881)681-235
Fax: (0881)681-296
h.kergl@lra-wm.de

Weilheim i. OB,
13.03.2007

Unser Aktenzeichen:
(Bitte bei Antwort angeben)
610-2; Sg. 40 Nr.25

Ihr Schreiben vom:
14.02.2007

Ihr Aktenzeichen:
3 Ke/Pe

Öffnungszeiten:
Montag-Freitag
08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag
14:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag
14:00 - 18:00 Uhr
sowie nach
Vereinbarung

Telefonvermittlung:
(0881) 681-0

www.weilheim-schongau.de

Bankverbindungen:

Verein. Sparkassen
Weilheim
BLZ 703 510 30
Kto. 1032

Kreissparkasse
Schongau
BLZ 734 514 50
Kto. 356

Az: Ra-Pu/Pe

Gegenstand:

ÖA6_Bebauungsplanänderungen

Erlass von folgenden vereinfachten Bebauungsplanänderungen als Satzung:

- a) „Wiesenstraße“ Nr. 5
- b) „Altstadtsanierung“ Nr. 36
- c) „Altstadtsanierung“ Nr. 51
- d) „Heiglhof“ Nr. 13
- e) „Falkenstraße“ Nr. 4
- f) „Siedlungsgebiet in Reindl“ Nr. 2

Abteilung:

Stadtbauamt

T a g e s o r d n u n g

ÖA 6

Schriftführer:

Rathgeb

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des

Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten vom 17.04.2007

Eine ordnungsgemäße Ladung ist erfolgt.

Sollzahl der Abstimmungs- berechtigten:

9

Anwesenheit:

Vorsitz: 1. Bürgermeister

Ausschussmitglieder:

8

Abwesenheit:

-

Abstimmungsergebnis:

9:0

1. Vorgang:

a) „Wiesenstraße“ Nr. 5

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 13.02.2007 die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Wiesenstraße“ dahingehend angeordnet, dass die textliche Festsetzung 0.71 (Dachgauben: unzulässig) durch folgende Bestimmungen ersetzt wird:

„Je Reihenhaus bzw. Doppelhaushälfte wird an jeder Dachseite eine Walmdachgaube mit Außenstockmaß von maximal 1,5 m Breite und maximal 1,0 m Höhe zugelassen, wobei der Abstand zum Gebäudefirst mindestens 0,3 m, parallel zur Dachfläche gemessen, aufweisen muss und der Gaubenansatz mindestens 1,0 m von der Außenwand (Traufseite) und mindestens 2,0 m vom Ortgang entfernt sein muss. Dacheinschnitte sind unzulässig.“

Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser Bebauungsplanänderung mit Schreiben vom 08.03.2007 zugestimmt.

b) „Altstadtsanierung“ Nr. 36

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 12.09.2000 die 36. vereinfachte Bebauungsplanänderung „Altstadtsanierung“ für die Grundstücke Fl. Nr. 861/7, 861/8, 861/43, 861/45, Karlstraße 21 und 23, angeordnet. Die Änderung bezieht sich auf die Erweiterung des Geltungsbereiches im Nordwesten, die Festsetzung der öffentlichen Verkehrsfläche für Fußgänger im südöstlichen Bereich des Rathausgrundstückes Fl. Nr. 905/10, der Darstellung der Tiefgaragenrampe im südlichen Bereich des Rathauses sowie auf die Erhöhung der Geschosszahl von 2 auf 3 im Südwesten des Grundstückes Fl. Nr. 861/7 und der damit verbundenen Erhöhung der GFZ von 1,38 auf 1,42. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser Änderung mit Schreiben vom 24.01.2007 zugestimmt.

c) „Altstadtsanierung“ Nr. 51

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 16.01.2007 die 51. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Altstadtsanierung“ mit der Neufestsetzung eines 3 m breiten Geh- und Radweges als Verbindungsweg zwischen der Ludwig-März-Straße und der Bahnhofstraße sowie der Neufestsetzung von Baugrenzen, Dachneigung, Anzahl der Vollgeschosse, Flächen für Stellplätze sowie privater Grünflächen für das Grundstück Fl. Nr. 858/7 angeordnet. Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 01.02.2007 bis 01.03.2007 statt. Von der Öffentlichkeit wurden weder Anregungen, noch Bedenken vorgebracht.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:

Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat keine Einwendungen gegen die Bebauungsplanänderung vorgebracht, jedoch folgende Hinweise und Empfehlungen abgegeben:

- Es wird darauf hingewiesen, dass sich der Geltungsbereich der Änderung auch auf den Bereich des Bebauungsplanes „Altstadtsanierung-Bahnhofstraße Ost“ erstreckt.
- Der Geltungsbereich der Änderung sollte entsprechend berichtigt werden.
- Das Planzeichen zum Geltungsbereich der Änderung sollte in der Legende erklärt werden.
- Es wird darauf hingewiesen, dass die Darstellung der Baugrenze auf Fl. Nr. 858/7 es erlaubt, auch im Erdgeschoss einen Baukörper bis an die Baugrenzen zu ziehen, sofern die Geschossflächenzahl nicht überschritten wird.

Beurteilung der Stellungnahme:

Der Geltungsbereich der Änderung erstreckt sich auch auf den Bereich der „Bahnhofstraße Ost“. Jedoch handelt es sich hierbei um keinen eigenständigen Bebauungsplan, sondern lediglich um die 7. förmliche Änderung des Bebauungsplanes „Altstadtsanierung“ mit der Quartiersbezeichnung „Bahnhofstraße Ost“. Somit bedarf es keiner Korrektur des Geltungsbereiches der Änderungsplanung.

Die Änderungsplanung ist jedoch dahingehend zu ergänzen, dass das Planzeichen zum Geltungsbereich der Änderung in der Legende erklärt wird.

Beurteilung der Stellungnahme:

Erschließung: Da das Grundstück Fl. Nr. 864/14 lediglich mit einem Wohnhaus bebaut ist und nur über die Fläche des künftig geplanten Geh- und Radweges mit Anbindung an die Bahnhofstraße (St. 2370) erschlossen ist, kann die Grundstückszufahrt nicht verlegt werden, so dass diese auch über den geplanten Geh- und Radweg führt. Die Mitbenutzung des Geh- und Radweges als Zufahrt zum Grundstück Fl. Nr. 864/14 ist aufgrund der rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten erforderlich und dürfte sich nicht wesentlich störend auf die vorgesehene Nutzung des Weges für Fußgänger und Radfahrer (insbesondere für Schüler) auswirken, da hierdurch nur ein Einfamilienwohnhaus erschlossen wird.

Die Anordnung der Garagen und Stellplätze für die von der Bahnhofstraße erschlossenen Grundstücke wurde aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Altstadtsanierung“ übertragen, so dass sich die Änderungsplan weder auf einzelne Grundstückszufahrten im Bereich der Staatsstraße, noch auf die ausgewiesenen Garagen- und Stellplatzflächen bezieht.

Der Einwand des Staatlichen Bauamtes Weilheim bezüglich der Erschließung ist somit nicht zu berücksichtigen.

Sichtflächen: Da an den Grundstückszufahrten zur Staatsstraße gegenüber dem bisherigen Bebauungsplan keine Veränderungen vorgenommen wurden, brauchen hierfür auch keine Sichtflächen nachgewiesen werden.

Die Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Weilheim ist jedoch dahingehend zu berücksichtigen, dass für die Einmündung des Geh- und Radweges ausreichende Sichtflächen aus Gründen der Verkehrssicherheit vorzusehen sind. Die Sichtflächen sind mit den Abmessungen Tiefe 3 m vom Fahrbahnrand der übergeordneten Straße in die Einmündung und parallel zur Straße mit einer Länge von 70 m in den Geltungsbereich des Bauleitplanes zu übernehmen.

Außerdem ist zur Freihaltung der Sichtflächen folgender Text in die Satzung zur Bebauungsplanänderung aufzunehmen:

„Innerhalb der im Änderungsplan gekennzeichneten Sichtflächen dürfen außer Zäunen neue Hochbauten nicht errichtet werden; Wälle, Sichtschutzzäune, Anpflanzungen aller Art und Zäune sowie Stapel, Haufen u. ä. mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,80 m über die Fahrbahnebene erheben. Ebenso wenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hinterstellt werden, die diese Höhe überschreiten. Dies gilt auch für die Dauer der Bauzeit. Einzelbaumpflanzungen im Bereich der Sichtflächen sind mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen.“

Die Deutsche Bahn AG hat folgende Stellungnahme abgegeben:

Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem gewöhnlichen Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form sind seitens des Antragstellers, Bauherrn, Grundstückseigentümers oder sonstiger Nutzungsberechtigter ausgeschlossen. Insbesondere sind Immissionen wie Erschütterung, Lärm, elektromagnetische Beeinflussungen, Funkenflug und dergleichen, die von Bahnanlagen und dem gewöhnlichen Bahnbetrieb ausgehen, entschädigungslos hinzunehmen. Ebenso sind Abwehrmaßnahmen nach § 1004 in Verbindung mit § 906 BGB sowie dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), die durch den gewöhnlichen Bahnbetrieb in seiner jeweiligen Form veranlasst werden könnten, ausgeschlossen. In der Bauleitplanung sind wegen der Bahnanlage Auflagen zur Sicherung umweltgerechter Wohnverhältnisse aufzunehm-

Das staatliche Bauamt Weilheim (Straßenbauamt) hat gegen die Änderung des Bebauungsplanes keine Einwände erhoben, wenn die nachfolgend genannten Punkte beachtet werden:

Erschließung

Das von der Bauleitplanung betroffene Gebiet schließt den Bereich der Ortsdurchfahrt der St 2370 von Str.-km 0,905 bis 0,986 ein.

Aufgrund der Anlage des neuen Geh- und Radweges muss die Zufahrt zum Grundstück Fl. Nr. 864/14 verlegt werden. Gleichzeitig sind zukünftig auf Fl. Nr. 864/15 mehrere Garagen mit Stellplätzen vorgesehen.

Die Zufahrt und die Verkehrsflächen auf dem Grundstück müssen so gestaltet werden, dass eine 3-Punkt Wendung möglich und ein Vorwärtseinfahren in die Staatsstraße gewährleistet ist. Auf Grund der Nähe zum Bahnübergang und wegen der hohen Belastung der Staatsstraße ist die Zufahrt so auszulegen, dass 2 PKWs ungehindert passieren können und die Staatsstraße zügig verlassen werden kann. Die Zufahrt ist zudem ausreichend zu befestigen und mit einem bituminösen oder gleichwertigen Belag zu versehen. Der Straße und ihren Nebenanlagen dürfen keine Abwässer sowie Dach- und Niederschlagswässer aus den Grundstücken zugeführt werden. (Art. 19 BayStrWG unter Berücksichtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs i. V. m. den Zufahrtenrichtlinien).

Sichtflächen

Sowohl für die Einmündung des Geh- und Radweges, als auch für die Zufahrt sind ausreichende Sichtflächen aus Gründen der Verkehrssicherheit vorzusehen. Die Sichtflächen sind mit den Abmessungen Tiefe 3 m vom Fahrbahnrand der übergeordneten Straße in die Einmündung und parallel zur Straße mit einer Länge von 70 m in den Geltungsbereich des Bauleitplanes zu übernehmen (Art. 29 Abs. 2 BayStrWG i. V. m. § 1 Abs. 5 Nr. 8 BauGB, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, unter Berücksichtigung der RAS-K).

Zur Freihaltung der Sichtflächen ist folgender Text in die Satzung zum Bebauungsplan aufzunehmen:

„Innerhalb der im Bebauungsplan gekennzeichneten Sichtflächen dürfen außer Zäunen neue Hochbauten nicht errichtet werden; Wälle, Sichtschutzzäune, Anpflanzungen aller Art und Zäune sowie Stapel, Haufen u. ä. mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,80 m über die Fahrbahnebene erheben. Ebenso wenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hinterstellt werden, die diese Höhe überschreiten. Dies gilt auch für die Dauer der Bauzeit. Einzelbaumpflanzungen im Bereich der Sichtflächen sind mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen.“

Außerdem hat das staatliche Bauamt Weilheim folgenden Hinweis zur Bebauungsplanänderung abgegeben:

Auf die von der Straße ausgehenden Emissionen wird hingewiesen. Evtl. erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Bundes- bzw. Staatsstraße übernommen (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV).

- **Grenzmarkierungen** und **Kabelmerksteine** der Deutschen Bahn dürfen nicht entfernt, verändert oder verschüttet werden. Anfallende Kosten einer Neuvermarkung gehen zu Lasten des Verursachers.
- Anfallendes **Oberflächenwasser** oder sonstige **Abwässer** dürfen nicht auf Bahngrund geleitet und zum Versickern gebracht werden. Es dürfen keine schädlichen Wasseranreicherungen im Bahnkörper auftreten. Vorhandene Bahnentwässerungsanlagen (Wassergräben, Wasserkanäle, Wasserdurchlässe etc.) dürfen nicht nachteilig verändert werden.
- Bei Bauarbeiten ist auf den **Druckbereich aus den Eisenbahnverkehrslasten** zu achten. Arbeiten im Druckbereich der Eisenbahnverkehrslasten sowie im Bereich des Bahnbetriebsgeländes sind durch das Eisenbahn-Bundesamt zu genehmigen. Die theoretische Böschung darf nicht ab- oder untergraben werden, auch nicht in geradliniger Fortsetzung der gedachten Linie des Dammes unterhalb der jeweiligen Geländeoberfläche.
- Künftige **Aus- und Umbaumaßnahmen** sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und zum Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.
- Bei allen Planungen sind die einschlägigen **DIN-Vorschriften** in der jeweils neuesten Fassung sowie die besonderen technischen Vorschriften und Richtlinien der DB Netz AG nebst den dazu ergangenen oder noch ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen anzuwenden.

Die **Standssicherheit** und **Funktionstüchtigkeit** aller durch die geplante Baumaßnahme und das Betreiben der baulichen Anlage betroffenen und beanspruchten Betriebsanlagen der Eisenbahn ist ständig und ohne Einschränkungen, auch insbesondere während der Baudurchführung, zu gewährleisten.

Für alle zu **Schadensersatz** verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, haftet der Bauwerber bzw. Bauherr. Er haftet auch für das Verschulden seiner Gehilfen und derjenigen Personen, denen er sich zur Verrichtung oder Erfüllung bedient.

Vor Durchführung einzelner **Maßnahmen** (Errichtung von Bauwerken, metallener Zäune, Anpflanzungen, Lärmschutzeinrichtungen usw.) ist jeweils die Stellungnahme der Deutschen Bahn Services Immobilien GmbH, Niederlassung München, Arnulfstraße 27, 80335 München, Tel.: (089) 1308-3170 als Nachbar über diese einzuholen.

Wegen der den betroffenen Bereich evtl. tangierenden **Bahnanlagen und Leitungen** sind vor Baubeginn im Rahmen einer "Spartenanfrage" die DB Netz AG, Niederlassung Süd, I.NIA-S-L 2 AVI, Richelstraße 3, 80634 München, die DB Telematik GmbH, Region Süd, Landsberger Str. 314, 80687 München sowie die DB Energie GmbH, D.EBV 3, Niederlassung Süd, Projekte München, Richelstraße 3, 80634 München abzufragen.

men. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Immissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauwerbern auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen (Schallschutz) vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Nach § 4 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und § 2 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) ist die Deutsche Bahn AG verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahninfrastruktur in betriebssicherem Zustand zu halten. In diesem Zusammenhang weisen wir auf Folgendes hin:

Ein gewolltes oder ungewolltes Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Deutschen Bahn ist entsprechend der örtlichen Gegebenheiten sicher zu verhindern. Gegenüber allen stromführenden Teilen sind Sicherheitsabstände bzw. Sicherheitsvorkehrungen nach VDE 0115 Teil 3, DB-Richtlinie 997.02 und GUV-R B 11 einzuhalten bzw. vorzusehen.

Bei dem im Bebauungsplan dargestellten Fuß- und Radweg entlang der Bahn (neue Wegebeziehung zwischen der Bahnhof- und der Ludwig-März-Straße) ist sicher zu stellen, dass ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren in den Gefahrenbereich der Deutschen Bahn AG in geeigneter Weise verhindert wird. Somit bitten wir den Weg auf der gesamten Länge zur Bahnlinie mit einem festen Zaun mit einer Höhe von mindestens 1,50 m abzugrenzen. Dieser Fuß- und Radweg darf nicht als öffentliche Straße vorgesehen bzw. während der Baumaßnahme genutzt werden, da hier sowohl besondere Planungsrichtwerte bezüglich des Abstandes einzuhalten sind als auch der Bestandschutz des Bahnüberganges im km 22,426 berücksichtigt werden muss. Jede andere Nutzung des Weges ist unzulässig und baulich auszuschließen.

- Abstand und Art der **Bepflanzung** müssen so gewählt werden, dass bei Windbruch keine Bäume auf das Bahngelände bzw. in das Lichttraumprofil des Gleises fallen können. Der Mindestabstand ergibt sich aus der Endwuchshöhe und einem Sicherheitszuschlag von 2,50 m. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u. a.) ständig zu gewährleisten. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die DB AG das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen. Wir bitten deshalb, entsprechende Neupflanzungen in unmittelbarer Bahnnähe von vornherein auszuschließen.
- Bei einer evtl. **Erschließung** der betroffenen Grundstücksfläche über die Bahnhofstraße muss die Zufahrt einen Abstand von mindestens 30 m zur Gleisachse der Bahnlinie haben.
- **Abstandsflächen** gemäß Artikel 6 und 7 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) zum Bahngrund hin sind grundsätzlich einzuhalten. Ausnahmeregelungen hierzu sind nur nach Zustimmung durch DB Services Immobilien GmbH, in Form einer kostenpflichtigen Vereinbarung möglich.
- **Beleuchtungen** und **Werbeflächen** sind so zu gestalten, dass eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs (insbesondere Blendung des Eisenbahnpersonals und eine Verwechslung mit Signalbegriffen der Eisenbahn) jederzeit sicher ausgeschlossen ist.

Der Bauherr ist verpflichtet, die örtlich zuständigen Versorgungsunternehmen (Strom, Gas, Wasser, Kanal, usw.) über evtl. vorhandene Kabel oder Leitungen selbst zu befragen und deren Lage örtlich festzulegen. 6 Wochen vor Baubeginn ist der 1. Bezirksleiter Fahrbahn Netzbezirk Murnau, Herr Mike Staate, Tel.: 0160-974 28 622 zu benachrichtigen und mit diesem die Sicherung unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse durchzusprechen und abzustimmen.

Sollte ein **Kraneinsatz** in der Nähe von Bahnanlagen erforderlich werden, wobei Bahngrund, insbesondere Betriebsanlagen der Eisenbahn überschwenkt werden oder überschwenkt werden können bzw. der Abstand zwischen dem Aufstellort des Kranes und der Bahngeländegrenze kleiner ist als das Gesamtmaß von der Höhe des Kranes und der Länge des Kranauslegers, so ist mit der DB Netz AG eine kostenpflichtige Kranvereinbarung abzuschließen, welche bei elektrifizierten Strecken sowie bei allen Vorhaben, bei denen das Überschwenken der Bahnanlagen mit Last nicht vermeidbar ist, mind. 8 Wochen vor Kranaufstellung zu beantragen ist. Der Antrag zur Kranaufstellung ist, mit Beigabe der Stellungnahme der Deutschen Bahn AG zum Baugesuch, bei der DB Netz AG, Niederlassung Süd, Anlagenmanagement Regionalnetze, I.NMR-S-A(P) Frau Brettschneider, Tel. 089 / 1308-72376, Richelstraße 1, 80634 München, einzureichen. Generell ist auch ein maßstäblicher Lageplan (M 1:1000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius vorzulegen.

Alle angeführten gesetzlichen und technischen Regelungen sowie Richtlinien gelten nebst den dazu ergangenen oder noch ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen.

Beurteilung der Stellungnahme:

Die in der Stellungnahme der Deutschen Bahn AG enthaltenen Bestimmungen und Verpflichtungen wurden im Rahmen des am 12.04.2007 unterzeichneten städtebaulichen Vertrages, der noch notariell zu beurkunden ist, auf den Grundeigentümer übertragen. Die Stellungnahme der Deutschen Bahn AG wurde somit berücksichtigt.

d) „Heiglhof“ Nr. 13

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 13.02.2007 die 13. vereinfachte Bebauungsplanänderung „Heiglhof“ angeordnet. Die Änderung beinhaltet, dass die textlichen Festsetzungen für den gesamten Bebauungsplan „Heiglhof“ folgendermaßen geändert werden:

- Der zweite Satz der Ziffer 3.2 wird durch folgende Festsetzungen ersetzt: „Über dem 2. Vollgeschoss ist ein Dachgeschoss mit einer konstruktiven Doppelpfette von maximal 40 cm zulässig.“ Der dritte Satz entfällt.
- Die Ziffer 5.3 der Festsetzungen des Bebauungsplanes „Heiglhof“ wird folgendermaßen geändert: „Es werden Dacheindeckungen in rotbraunen Farbtönen zugelassen.“
- Der zweite Satz der Ziffer 5.5 der Festsetzungen des Bebauungsplanes „Heiglhof“ wird gestrichen. (Unzulässig sind massive Betonbrüstungen und Plattenverkleidungen)
- Die Ziffer 5.7 der Festsetzungen (Dachüberstände für Hauptgebäude: traufseitig mind. 0,55 m, giebelseitig mind. 1,0 m) wird gestrichen.

Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat mit Schreiben vom 08.03.2007 grundsätzlich keine Bedenken gegen diese vereinfachte Änderung geäußert, es wurden lediglich Hinweise der textlichen Änderungen gegeben, die in die Änderungsplanung mit aufgenommen wurden.

e) „Falkenstraße“ Nr. 4

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 13.02.2007 die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Falkenstraße“ dahingehend angeordnet, dass die Festsetzungen 5 c Abs. 3 (Dachgauben sind unzulässig, Dacheinschnitte ebenfalls. Je Reihnhaus ist nur ein Dachflächenfenster mit maximal 0,7 m² Glasfläche zulässig.) folgendermaßen geändert wird:

Je Reihnhaus wird an jeder Dachseite eine Walmdachgaube mit Außenstockmaß von maximal 1,5 m Breite maximal 1,0 m Höhe zugelassen, wobei der Abstand zum Gebäudefirst mindestens 0,3 m, parallel zur Dachfläche gemessen, aufweisen muss und der Gaubenansatz mindestens 1,0 m von der Außenwand (Traufseite) und mindestens 2,0 m vom Ortgang entfernt sein muss. Dacheinschnitte sind unzulässig.

Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat mit Schreiben vom 13.03.2007 mitgeteilt, dass mit der Änderung des Bebauungsplanes Einverständnis besteht.

Mit Schreiben vom 25.03.2007 hat der Eigentümer des Grundstücks Falkenstraße 20, der die Errichtung von Dachgauben beantragt hat, einen Einwand gegen die Bebauungsplanänderung mit dem Inhalt abgegeben, dass die Siedlung Falkenstraße aus insgesamt 19 Reihenhäusern bestehe, von denen bereits 5 Häuser eine Satteldachgaube mit größeren Außenstockmaßen als 1,50 m haben, wodurch eine Walmdachgaube das einheitliche Gesamtbild erheblich stören würde. Damit auch zukünftig ein einheitliches Bild gewährleistet wird, wird seitens des Antragstellers gebeten, dass Satteldachgauben in der gleichen Bauart und mit den gleichen Außenmaßen, wie die bereits bestehenden Dachgauben errichtet werden können.

Beurteilung des Einwandes:

Da die Reihenhaussiedlung Falkenstraße eine Dachneigung von 27° aufweist und aufgrund der Gebäudebreite die Höhe des Dachraumes ca. 3,30 m am First beträgt, wäre für das Baugebiet „Falkenstraße“ auch die Errichtung einer Satteldachgaube unter Berücksichtigung eines einheitlichen Gesamterscheinungsbildes unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 30 cm unter dem Gebäudefirst möglich. Die Gauben müssen jedoch so errichtet werden, dass die brandschutzrechtlichen Anforderung der bayerischen Bauordnung eingehalten werden. Bezüglich der Außenmaße der Dachgaube können die im Wesentlichen die Vorgaben aus der Ortsgestaltungssatzung übernommen werden.

f) „Siedlungsgebiet in Reindl“ Nr. 2

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 13.02.2007 die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Siedlungsgebiet in Reindl“ dahingehend angeordnet, dass für das Grundstück Fl. Nr. 753/3 eine Fläche für Garagen festgesetzt wird, auf der Garagen auch außerhalb der Baugrenzen auf den hierfür vorgesehenen Flächen zulässig sind.

Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser Änderung mit Schreiben vom 13.03.2007 zugestimmt.

2. Vorschlag:

a) „Wiesenstraße“ Nr. 5

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten erlässt die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Wiesenstraße“ Nr. 5 dahingehend als Satzung, dass die textliche Festsetzung 0.71 (Dachgauben: unzulässig) durch folgende Bestimmungen ersetzt wird:

„Je Reihenhaus bzw. Doppelhaushälfte wird an jeder Dachseite eine Walmdachgaube mit Außenstockmaß von maximal 1,5 m Breite und maximal 1,0 m Höhe zugelassen, wobei der Abstand zum Gebäudefirst mindestens 0,3 m parallel zur Dachfläche gemessen, aufweisen muss und der Gaubenansatz mindestens 1,0 m von der Außenwand (Traufseite) und mindestens 2,0 m vom Ortgang entfernt sein muss. Dacheinschnitte sind unzulässig.“

b) „Altstadtsanierung“ Nr. 36

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten erlässt die 36. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Altstadtsanierung“ für die Grundstücke Fl. Nr. 861/7, 861/8, 861/43 und 861/45, Karlstraße 21 und 23, als Satzung. Die Änderung bezieht sich auf die Erweiterung des Geltungsbereiches im Nordwesten, die Festsetzung der öffentlichen Verkehrsfläche für Fußgänger im südöstlichen Bereich des Rathausgrundstückes Fl. Nr. 905/10, der Darstellung der Tiefgaragenrampe im südlichen Bereich des Rathauses sowie auf die Erhöhung der Geschosshöhe von 2 auf 3 im Südwesten des Grundstückes Fl. Nr. 861/7 und der damit verbundenen Erhöhung der GFZ von 1,38 auf 1,42.

c) „Altstadtsanierung“ Nr. 51

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten erlässt die 51. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Altstadtsanierung“ mit der Neufestsetzung eines 3 m breiten Geh- und Radweges als Verbindungsweg zwischen der Ludwig-März-Straße und der Bahnhofstraße sowie der Neufestsetzung von Baugrenzen, Dachneigung, Anzahl der Vollgeschosse, Flächen für Stellplätze sowie privater Grünflächen für das Grundstück Fl. Nr. 858/7 als Satzung. Die Änderungsplanung ist dahingehend abzuändern bzw. zu ergänzen, dass

- das Planzeichen zum Geltungsbereich der Änderung in der Legende erklärt wird.
- für die Einmündung des Geh- und Radweges ausreichende Sichtflächen aus Gründen der Verkehrssicherheit vorzusehen sind. Die Sichtflächen sind mit den Abmessungen Tiefe 3 m vom Fahrbahnrand der übergeordneten Straße in die Einmündung und parallel zur Straße mit einer Länge von 70 m in den Geltungsbereich des Bauleitplanes zu übernehmen.
- Zur Freihaltung der Sichtflächen folgender Text in die Satzung zur Bebauungsplanänderung aufgenommen wird:
„Innerhalb der im Änderungsplan gekennzeichneten Sichtflächen dürfen außer Zäunen neue Hochbauten nicht errichtet werden; Wälle, Sichtschutzzäune, Anpflanzungen aller Art und Zäune sowie Stapel, Haufen u. ä. mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,80 m über die Fahrbahnebene erheben. Ebenso wenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hinterstellt werden, die diese Höhe überschreiten. Dies gilt auch für die Dauer der Bauzeit. Einzelbaumpflanzungen im Bereich der Sichtflächen sind mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen.“

d) „Heiglhof“ Nr. 13

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten erlässt die 13. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Heiglhof“ als Satzung. Die Änderung beinhaltet,

dass die textlichen Festsetzungen für den gesamten Bebauungsplan „Heiglhof“ folgendermaßen geändert werden:

- Der zweite Satz der Ziffer 3.2 wird durch folgende Festsetzungen ersetzt:
„Über dem 2. Vollgeschoss ist ein Dachgeschoss mit einer konstruktiven Doppelpfette von maximal 40 cm zulässig.“ Der dritte Satz entfällt.
- Die Ziffer 5.3 der Festsetzungen des Bebauungsplanes „Heiglhof“ wird folgendermaßen geändert:
„Es werden Dacheindeckungen in rotbraunen Farben zugelassen
- Die Ziffer 5.5 der Festsetzungen (unzulässig sind massive Betonbrüstungen und Plattenverkleidungen) wird ersatzlos gestrichen.
- Der zweite Satz der Ziffer 5.7 der Festsetzungen (Dachüberstände für Hauptgebäude: traufseitig mind. 0,55 m, giebelseitig mind. 1,0 m) wird gestrichen.

e) „Falkenstraße“ Nr. 4

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten erlässt die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Falkenstraße“ dahingehend als Satzung, dass die Festsetzungen 5 c Abs. 3 (Dachgauben sind unzulässig, Dacheinschnitte ebenfalls. Je Reihenhause ist nur ein Dachflächenfenster mit max. 0,7 m² Glasfläche zulässig) folgendermaßen geändert wird:

„Je Reihenhause bzw. Doppelhaushälfte wird an jeder Dachseite eine Satteldachgaube mit Fensterstockmaß von maximal 1,50 m Breite zuzüglich der unmittelbar anliegenden Wangenkonstruktion und Außenstockmaß mit maximal 1,55 m Höhe zugelassen, wobei der Abstand zum Gebäudefirst mindestens 0,30 m parallel zur Dachfläche gemessen, aufweisen muss und der Gaubenansatz mindestens 0,25 m von der Außenwand (Traufseite) und mindestens 2,00 m vom Ortgang entfernt sein muss. Rollläden sind nur innerhalb des Außenstockmaßes zulässig. Bei der Errichtung von Dachgauben ist darauf zu achten, dass die brandschutzrechtlichen Anforderungen der bayerischen Bauordnung eingehalten werden. Dacheinschnitte sind unzulässig.“

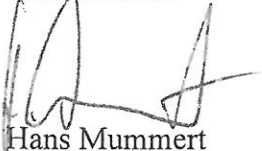
f) „Siedlungsgebiet in Reindl“ Nr. 2

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten erlässt die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Siedlungsgebiet in Reindl“ dahingehend als Satzung, dass für das Grundstück Fl. Nr. 753/3 eine Fläche für Garagen festgesetzt wird, auf der Garagen auch außerhalb der Baugrenzen auf der hierfür vorgesehenen Fläche zulässig sind.

3. Beschluss:

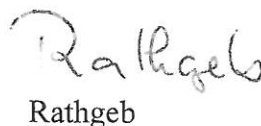
Die Vorschläge a), b), c), d), e) und f) der Verwaltung werden zum Beschluss erhoben. Es erfolgt Einzelabstimmung.

Vorsitzender:



Hans Mummert
1. Bürgermeister

Schriftführer:



Rathgeb

INHALTSVERZEICHNIS:

- Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes;
- Einziehung des Eigentümerweges Nr. 21 gemäß Art. 8 Abs. 1 BayStrWG
- Umstufung einer Teilstrecke des Stockseeweges gem. Art. 7 Abs. 1 BayStrWG

- Inkrafttreten von folgenden vereinfachten Änderungen von Bebauungsplänen:
 - a) „Wiesenstraße“ Nr. 5
 - b) „Altstadtsanierung“ Nr. 36
 - c) „Altstadtsanierung“ Nr. 51
 - d) „Heighof“ Nr. 13
 - e) „Falkenstraße“ Nr. 4
 - f) „Siedlungsgebiet in Reindl“ Nr. 2

- 52. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Altstadtsanierung“;
öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

- Wasserrecht;
Antrag der Stadt Penzberg auf
- Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser aus den Brunnen PI und PII auf Fl.-Nr. 1877 der Gemarkung Sindelsdorf
- Änderung des Wasserschutzgebietes
- Antrag des Wasserversorgungsvereins Sindelsdorf e.V. auf
- Entnahme von Grundwasser aus dem Brunnen auf Fl.-Nr. 560 der Gemarkung Sindelsdorf
- Änderung des Wasserschutzgebietes

- Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes;
- Einziehung des Eigentümerweges Nr. 21 gemäß Art. 8 Abs. 1 BayStrWG

Der Eigentümerweg Nr. 21 von der Sindelsdorfer Straße zum Grundstück Fl. Nr. 2000/3 ist durch die Bebauung entlang der Sindelsdorfer Straße nicht mehr vorhanden und hat deshalb jede Verkehrsbedeutung verloren. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung vom 06.12.2006 der Einziehung des Eigentümerweges Nr. 21 zugestimmt. Die Absicht der Einziehung wurde gemäß Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG in der Zeit vom 27.12.2006 bis 27.03.2007 ortsüblich bekannt gemacht. Da während dieser Zeit weder Bedenken noch Anregungen zu dieser Einziehung vorgetragen wurden, wird diese nun wie folgt vollzogen.

Anfangspunkt der Einziehung:
Staatsstraße 2370 (Sindelsdorfer Straße), ehemalige Einmündung des Schönblühweges

Endpunkt der Einziehung:
Grundstück Fl. Nr. 2000/3 (Heinrich-Campendonk-Str. 9)

Länge der Einziehung:
ca. 100 m

Die Einziehungsverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG 2 Wochen nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Einziehungsverfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Penzberg, einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig bei der Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt Weilheim-Schongau) eingelegt wird.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Umstufung einer Teilstrecke des Stockseeweges gem. Art. 7 Abs. 1 BayStrWG

Die Verkehrsbedeutung des Stockseeweges hat sich im Rahmen der Bebauung im Baugebiet „Wolfl Nord“ für eine Teilstrecke geändert. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat deshalb in seiner Sitzung am 06.12.2006 die teilweise Aufstufung vom öffentlichen Feld- und Waldweg zur Ortsstraße Nr. 165 beschlossen. Die Absicht der Umstufung wurde vom 27.12.2006 bis 27.03.2007 ortsüblich bekannt gemacht. Da während dieser Zeit keinerlei Bedenken und Anregungen zu dieser Umstufung vorgetragen wurden, wird diese nun wie folgt vollzogen:

Anfangspunkt der Aufstufung:
Ortsstraße Langseestraße

Endpunkt der Aufstufung:
nach der Kreuzung von Stichstraße Langseestraße und St.-Klara-Straße bzw. südwestliche Grundstücksgrenze des Grundstückes Fl. Nr. 1150/7 (Weiterführung als öffentlicher Feld- und Waldweg Nr. 18)

Länge der Aufstufung: 0,111 km
Widmungsbeschränkungen: keine
Stützbaustützträger: Stadt Penzberg

Die Umstufungsverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG 2 Wochen nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Umstufungsverfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Penzberg, einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig bei der Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt Weilheim-Schongau) eingelegt wird.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Inkrafttreten von folgenden vereinfachten Änderungen von Bebauungsplänen:

- a) „Wiesenstraße“ Nr. 5
- Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 17. 04. 2007 die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Wiesenstraße“ dahingehend als Satzung erlassen, dass die textliche Festsetzung 0.71 (Dachgauben: unzulässig) durch folgende Bestimmungen ersetzt wird:

„Je Reihenhaushälfte bzw. Doppelhaushälfte wird an jeder Dachseite eine Walmdachgaube mit Außenstockmaß von maximal 1,5 m Breite und maximal 1,0 m Höhe zugelassen, wobei der Abstand zum Gebäudefirst mindestens 0,3 m parallel zur Dachfläche gemessen, aufweisen muss und der Giebelansatz mindestens 1,0 m von der Außenwand (Traufseite) und mindestens 2,0 m vom Ortsgang entfernt sein muss. Dachschneitte sind unzulässig.“

- b) „Altstadtsanierung“ Nr. 36

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 17. 04. 2007 die 36. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Altstadtsanierung“ für die Grundstück Fl. Nr. 861/7, 861/8, 861/43 und 861/45, Karlstraße 21 und 23, als Satzung erlassen. Die Änderung bezieht sich auf die Erweiterung des Geltungsbereiches im Nordwesten, die Festsetzung der öffentlichen Verkehrsfläche für Fußgänger im südöstlichen Bereich des Rathausgrundstückes Fl. Nr. 905/10, der

Darstellung der Tiefgaragenrampe im südlichen Bereich des Rathauses sowie auf die Erhöhung der Geschosshöhe von 2 auf 3 im Südwesten des Grundstückes Fl. Nr. 861/7 und der damit verbundenen Erhöhung der GFZ von 1,38 auf 1,42.

- c) „Altstadtsanierung“ Nr. 51

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 17. 04. 2007 die 51. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Altstadtsanierung“ mit der Neufestsetzung eines 3 m breiten Geh- und Radweges als Verbindungsweg zwischen der Ludwig-März-Straße und der Bahnhofstraße sowie der Neufestsetzung von Baugrenzen, Dachneigung, Anzahl der Vollgeschosse, Flächen für Stellplätze sowie privater Grünflächen für das Grundstück Fl. Nr. 866/7 als Satzung erlassen.

- d) „Heighof“ Nr. 13

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 17. 04. 2007 die 13. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Heighof“ dahingehend als Satzung erlassen, dass die textlichen Festsetzungen für den gesamten Bebauungsplan „Heighof“ folgendermaßen geändert werden:

- Der zweite Satz der Ziffer 3.2 wird durch folgende Festsetzungen ersetzt:
„Über dem 2. Vollgeschoss ist ein Dachgeschoss mit einer konstruktiven Doppelpfette von maximal 40 cm zulässig.“ Der dritte Satz entfällt.

- Die Ziffer 5.3 der Festsetzungen des Bebauungsplanes „Heighof“ wird folgendermaßen geändert:
„Es werden Dachdeckungen in rotbraunen Farben zugelassen

- Der zweite Satz der Ziffer 5.5 der Festsetzungen (Dachüberstände für Hauptgebäude: traufseitig mind. 0,55 m, giebelseitig mind. 1,0 m) wird gestrichen.

- Die Ziffer 5.7 der Festsetzungen (unzulässig sind massive Betonbrüstungen und Plattenverkleidungen) wird ersatzlos gestrichen.

- e) „Falkenstraße“ Nr. 4

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 17. 04. 2007 die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Falkenstraße“ dahingehend als Satzung erlassen, dass die Festsetzungen 5 c Abs. 3 (Dachgauben sind unzulässig, Dachschneitte ebenfalls. Je Reihenhaushälfte ist nur ein Dachflächenfenster mit max. 0,7 m² Glasfläche zulässig) folgendermaßen geändert wird:

„Je Reihenhaushälfte bzw. Doppelhaushälfte wird an jeder Dachseite eine Satteldachgaube mit Fensterstockmaß von maximal 1,50 m Breite zuzüglich der unmittelbar angrenzenden Wangenkonstruktion und Außenstockmaß mit maximal 1,55 m Höhe zugelassen, wobei der Abstand zum Gebäudefirst mindestens 0,30 m parallel zur Dachfläche gemessen, aufweisen muss und der Giebelansatz mindestens 0,25 m von der Außenwand (Traufseite) und mindestens 2,00 m vom Ortsgang entfernt sein muss. Rolläden sind nur innerhalb des Außenstockmaßes zulässig. Bei der Errichtung von Dachgauben ist darauf zu achten, dass die brandschutzrechtlichen Anforderungen der bayerischen Bauordnung eingehalten werden. Dachschneitte sind unzulässig.“

- f) „Siedlungsgebiet in Reindl“ Nr. 2

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 17. 04. 2007 die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Siedlungsgebiet in Reindl“ dahingehend als Satzung erlassen, dass für das Grundstück

Fl. Nr. 753/3 eine Fläche für Garagen festgesetzt wird, auf der Garagen auch außerhalb der Baugrenzen auf der hierfür vorgesehenen Fläche zulässig sind.

Gemäß § 10 BauGB treten die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Wiesenstraße“, die 36. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Altstadtsanierung“, die 51. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Altstadtsanierung“, die 13. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Heighof“, die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Falkenstraße“ und die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Siedlungsgebiet in Reindl“ mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Sie können jederzeit während der üblichen Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. B/2.43, Bauverwaltung, eingesehen werden.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Sind durch die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit seines Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Bebauungsplanänderungen schriftlich gegenüber der Stadt Penzberg (Stadtbaumeister) unter Darlegung der Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- 52. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Altstadtsanierung“;
öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 17. 04. 2007 die vereinfachte Änderung Nr. 52 des Bebauungsplanes „Altstadtsanierung“ für das Grundstück Fl. Nr. 861/32, Sigmundstraße 14, dahingehend angeordnet, dass

- die Geschossflächenzahl auf 1,0 festgesetzt wird,
- die Baugrenzen neu festgesetzt werden,
- Nutzungstrennungslinien für die Abgrenzung des unterschiedlichen Maßes der baulichen Nutzung festgesetzt werden,
- die Anzahl der Vollgeschosse im Bereich der neuen Baugrenzen festgesetzt wird,
- die Firstrichtung bzw. als Dachform Flachdach (FD) im Bereich der neuen Baugrenzen festgesetzt wird,
- Flächen für die Umgrünung von Garagen, Stellplätzen und Nebenräumen festgesetzt werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 52. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes

„Altstadtsanierung“ bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. B/2.43, Bauverwaltung, in der Zeit vom 03.05.2007 bis 04.06.2007 am Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, am Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können von jedermann Bedenken und Anregungen vorgetragen werden. Verspätete Anregungen müssen nicht mehr berücksichtigt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung abgesehen wird.

Penzberg, 18.04.2007

STADT PENZBERG

Hans Mummert, 1. Bürgermeister

- Wasserrecht;
Antrag der Stadt Penzberg auf
- Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser aus den Brunnen PI und PII auf Fl.-Nr. 1877 der Gemarkung Sindelsdorf
- Änderung des Wasserschutzgebietes
- Antrag des Wasserversorgungsvereins Sindelsdorf e.V. auf
- Entnahme von Grundwasser aus dem Brunnen auf Fl.-Nr. 560 der Gemarkung Sindelsdorf
- Änderung des Wasserschutzgebietes

BEKANNTMACHUNG

Die Stadtwerke Penzberg haben unter Vorlage der erforderlichen Antragsunterlagen die Wasserrechtliche Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser aus den o.g. Brunnen für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Stadt Penzberg beantragt. Parallel dazu wurde vom Wasserversorgungsverein Sindelsdorf e.V. die wasserrechtliche Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser aus dem Brunnen auf Fl.-Nr. 560 der Gemarkung Sindelsdorf für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Gemeinde Sindelsdorf beantragt. In diesem Zusammenhang wurden auch Unterlagen zur Ausweisung eines gemeinsamen Wasserschutzgebietes für die im Erschließungsgebiet Urthall gelegenen Trinkwasserbrunnen Sindelsdorf vorgelegt.

Im Zuge des Verwaltungsverfahrens wurden fachliche Stellungnahmen eingeholt; daneben wurden auch Einwendungen/Bedenken von Beteiligten vorgebracht. Nach Art. 83 Abs. 2 des Bayer. Wassergesetzes i.V.m. Art. 73 Abs. 6 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes ist deshalb ein Erörterungstermin durchzuführen.

Dieser Termin findet am

Mittwoch, den 09.05.2007 ab 8:30 Uhr
im Rathaus der Stadt Penzberg
(1. Stock Zimmer-Nr. B 126),
Karlstraße 25, 82377 Penzberg Statt.

Die Teilnahme am Erörterungstermin ist jedem, der sich von dem geplanten Vorhaben betroffen fühlt, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und zu den Akten des Landratsamtes Weilheim-Schongau zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten an dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können und dass das Anhörungsverfahren mit dem Schluss der Erörterung beendet ist. Durch die Teilnahme entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.

Penzberg, den 18. April 2007

STADT PENZBERG

Hans Mummert, 1. Bürgermeister

Manfred Ahne – Falkenstraße 20 – 82377 Penzberg

Eingegangen am
22. Jan. 2007
Stadtbauamt Penzberg

Herrn
Günther Fuchs

Stadtbauamt Penzberg
Karlstraße 25

82377 Penzberg

Penzberg, den 22.01.2007

Bau einer Dachgaube / Falkenstraße 20

Sehr geehrter Herr Fuchs,

wie telefonisch mit Ihnen besprochen, bitte ich Sie um Genehmigung zum Bau einer Dachgaube in der Falkenstraße 20.

In der Siedlungsanlage bestehen derzeit schon fünf Dachgauben.
Die Gaube würde wie bei Familie Jakolat (Falkenstraße 40) von der Firma Kauka gebaut werden.

Über eine positive Rückantwort würde ich mich freuen.

Mit freundlichen Grüßen



Manfred Ahne

Manfred Ahne • Falkenstraße 20 • 82377 Penzberg

Stadtbauamt Penzberg
Karlstraße 25

82377 Penzberg

PE

Stadt Penzberg	
Eing.	27. März 2007
Ref.	Beil.

[Handwritten signature]

Penzberg, den 25.03.2007

Einspruch Dachgaubenbeschluss Falkenstraße

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten vom 13.02.2007 mit dem Betreff „Walmdachgaube Falkenstraße Nr. 4“ erheben wir Einspruch.

Die Siedlung Falkenstraße besteht aus insgesamt 19 Reihenhäusern, von denen bereits 5 Häuser eine Satteldachgaube mit größeren Außenstockmaßen als 1,5 Meter haben. Eine Walmdachgaube würde das einheitliche Gesamtbild erheblich stören.

Um ein einheitliches Bild zukünftig zu gewährleisten (es sind noch weitere Hausbesitzer an einer Satteldachgaube interessiert) bitten wir Sie die Satteldachgauben in der gleichen Bauart und mit den gleichen Außenmaßen, wie die bereits bestehenden Dachgauben, zu genehmigen.

Mit freundlichen Grüßen

[Handwritten signature of Manfred Ahne]

Manfred und Irene Ahne

[Handwritten signature of Irene Ahne]